



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

18. 11. 2019

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2718

A14

Aktenzeichen
2344 - Z. 247
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Grisail
Telefon: 0211 8792-323

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

44. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein- Westfalen am 20. November 2019

TOP 8 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in ihrer Arbeit ernst
nehmen und wertschätzen“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

44. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 6. November 2019

Schriftlicher Bericht zu TOP 8:
„Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
in ihrer Arbeit ernst nehmen und wertschätzen“

Zum Tagesordnungspunkt 8 der 44. Sitzung des Rechtsausschusses am 6. November 2019 berichte ich wie folgt:

In einem gemeinsamen Gespräch mit dem Deutschen Gerichtsvollzieher Bund – Landesverband NRW – (DGVB) am 8. Februar 2019 wurde ein Katalog mit Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vereinbart. Über die vereinbarten Maßnahmen wurde der Rechtsausschuss anlässlich seiner 28. Sitzung am 13. Februar 2019 informiert.

Dieser Bericht dient der Unterrichtung des Rechtsausschusses über den aktuellen Sachstand der Umsetzungen der vereinbarten Maßnahmen.

a) Ergänzung der nordrhein-westfälischen Vollstreckungsaufträge der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Zentralen Zahlstelle Justiz

Die nordrhein-westfälischen Formulare und Vordrucke, mit denen Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Zentralen Zahlstelle Justiz Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamtinnen und -beamte mit der Vollstreckung etwaiger Forderungen beauftragen können, waren um besondere Hinweise zur potentiellen Gefährlichkeit der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners zu ergänzen. Diese besonderen Hinweise sollen die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in die Lage versetzen, ggf. eine polizeiliche Unterstützung auf der Grundlage des Erlasses über die Zusammenarbeit zwischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern beziehungsweise Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten und der Polizei vom 4. Dezember 2018 – MBI. NRW. 2018 S. 703 ff. – (Gemeinsamer Runderlass) anzufordern.

Eine entsprechende Anpassung der Formulare der nordrhein-westfälischen Gerichte ist nach Auskunft des beauftragten Zentralen IT-Dienstleisters der Justiz sowie der Verfahrenspflegestellen der jeweiligen Fachanwendungen zwischenzeitlich vorgenommen worden. Soweit Formulare und Vordrucke der Staatsanwaltschaften und der Zentralen Zahlstelle Justiz betroffen sind, befinden sich die Änderungen noch in der Umsetzung.

Darüber hinaus wurden mit Zuschrift vom 23. Mai 2019 die weiteren Ministerien, aus deren Geschäftsbereich Aufträge an die Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte der Justiz gerichtet werden können (vgl. Verwaltungsvorschrift über die Inanspruchnahme von Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten der Justiz nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VV JM VwVG NRW) - AV d. JM vom 25. Juni 2018 (3741 - Z. 1)) um eine entsprechende Ergänzung ihrer Formulare und Vordrucke gebeten.

b) Änderung der Vollstreckungsformulare des BMJV

Die Zuständigkeit für die Änderung der Vollstreckungsformulare, mit denen private Gläubiger Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung von Geldforderungen beauftragen können, sowie der Formulare für den Erlass eines durch Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zu vollziehenden Durchsuchungsbeschlusses oder eines zuzustellenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses liegt beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV).

Vereinbarungsgemäß wurde die Anregung an die Bundesministerin herangetragen, auch die in der Zuständigkeit des BMJV liegenden Vollstreckungsformulare um vergleichbare ‚Sicherheitshinweise‘ zur etwaigen Gefährlichkeit des Schuldners zu ergänzen. Auf meinen schriftlichen Bericht anlässlich der 35. Sitzung des Rechtsausschusses am 3. Juli 2019 nehme ich insoweit Bezug. Das BMJV hat zuletzt in einer Dienstbesprechung im September 2019 eine Ergänzung der Formulare im Rahmen der nächsten Überarbeitung angekündigt.

c) Zusammenarbeit zwischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern und der Polizei

Mit dem Ministerium des Innern wird erörtert, wie die hiesigen Erwägungen zur Verbesserung der Sicherheit der Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten der Justiz auf der Grundlage des Gemeinsamen Runderlasses umgesetzt werden können. Nach einem ersten Austausch zwischen Vertretern der Ministerien des Innern und der Justiz am 13. Juni 2019 sind weitere Erörterungen am 27. November 2019 geplant.

aa) Abfragemöglichkeit im BZR

Für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher soll eine (verdachtsunabhängige) Abfragemöglichkeit im Bundeszentralregister etabliert werden, nach der sie die Gerichtsleitung (Direktorin/Direktor des Amtsgerichts) um die Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Zentralregister (vgl. § 41 BZRG) bitten können. Da die Abfrage ausschließlich der Sicherheit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher dient, soll eine (positive) Auskunft auch nur dann gegeben werden, wenn die Eintragung Anhaltspunkte für die Gefährlichkeit des Schuldners bietet. Um ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln zu gewährleisten, soll hierzu ein Katalog mit Straftaten bzw. Eintragungen erarbeitet werden, bei denen regelmäßig von einer potenziellen Gefährlichkeit des Schuldners auszugehen ist.

Zwischenzeitlich hat das BMJV angekündigt, einen Informationsanspruch der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher gegenüber der Polizei bundesgesetzlich

zu verankern. Erste Überlegungen für eine bundesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage zur Informationsabfrage der Gerichtsvollzieher bei der Polizei stellte das BMJV auf einer Dienstbesprechung im September 2019 vor. Im Rahmen der Dienstbesprechung wurde ein Referentenentwurf für Ende des Jahres angekündigt.

bb) Etablierung zentraler Ansprechpartner der Polizei für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in den Amtsgerichtsbezirken

Mit Erlass vom 5. April 2019 wurde im Geschäftsbereich im Sinne eines „best-practice“-Ansatzes angeregt, auf örtlicher Ebene zentrale Ansprechpartner der Polizei für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zu etablieren, um Problemen bei der Umsetzung des Gemeinsamen Runderlasses zeitnah und effizient zu begegnen. Diese Praxis hat sich in einigen Amtsgerichtsbezirken besonders bewährt.

cc) Sachstand zur Regelung zur Vorführung bei Gericht, Insolvenzverwalter und zur Blutabnahme im Gemeinsamen Runderlass

Im Anschluss an das Gespräch am 13. Juni 2019 wurde eine stichprobenartige Erhebung im Geschäftsbereich durchgeführt, die sich zu den Auftragszahlen und durchgeführten Maßnahmen im Zusammenhang mit Vorführungen von Verfahrensbeteiligten und dem Transport von Schuldnerinnen und Schuldnern in eine Vollzugsanstalt verhält. Wie die Ergebnisse in die Überarbeitung des Gemeinsamen Runderlasses einfließen können, soll bei dem nächsten Gespräch mit Vertretern des Ministeriums des Innern erörtert werden.

d) Schulungsangebote zur Tätigkeit von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Rahmen der polizeilichen Fortbildung

Der Vorschlag des DGVB, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Rahmen von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen der Polizei einzubinden, um der Polizei einen Überblick über das Berufsfeld des Gerichtsvollziehers und seinen Arbeitsalltag zu ermöglichen, wurde dem Ministerium des Innern im Rahmen der Dienstbesprechung am 13. Juni 2019 unterbreitet.

e) Pilotierung mobiler Alarmierungsgeräte (oder einer Alarmierungs-App für das Smartphone)

Die Vorbereitungen zur Durchführung eines Pilotprojekts zum landesweiten Test eines mobilen Alarmierungssystems laufen weiterhin planmäßig.

In Abstimmung mit der gerichtlichen Praxis wurden zwischenzeitlich ein Durchführungskonzept entwickelt und ein Anforderungskatalog für ein mobiles Alarmierungssystem erstellt. Danach sollen landesweit an 28 amtsgerichtlichen Standorten Alarmierungsgeräte testweise und auf freiwilliger Basis eingesetzt werden. Allein dort

haben sich bislang rd. 200 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vorstellen können, an dem Testverfahren aktiv teilnehmen zu wollen.

Nach Abschluss des eingeleiteten förmlichen personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens schließt sich die öffentliche Ausschreibung für das mobile Alarmierungssystem an, um dieses den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Außendienst alsbald testweise anbieten zu können.

f) Einführung eines verpflichtenden Fortbildungsangebots zum Thema Verhaltensmanagement/Sicherheit mit den Themenschwerpunkten Kommunikation, interkulturelle Kompetenz, Psychologie, Deeskalation und Eigensicherung

Die Anregung zur Einführung eines verpflichtenden Fortbildungsangebots zum Thema „Verhaltensmanagement/Sicherheit“ soll nicht aufgegriffen werden. Insoweit wird auf den schriftlichen Bericht zu TOP 16 der 35. Sitzung des Rechtsausschusses am 3. Juli 2019 Bezug genommen (dort Buchst. f).

g) Traumabroschüre zum Verfahren außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten

Am 17. Juni 2019 hat eine Fachberatung zwischen Vertretern des Ministeriums der Justiz und dem Leiter des Zentrums für Trauma- und Konfliktmanagement, Köln, stattgefunden. Dieser Leiter ist ein international anerkannter Experte mit Einsätzen bei Amokläufen, Banküberfällen und Flugzeugabstürzen, der die Justiz bei der Erstellung ihrer Handlungshilfe beraten hat. Die Ergebnisse dieser Fachberatung sind in einen Erfahrungsaustausch am 4. Juli 2019 eingeflossen.

Der Leiter des Zentrums für Trauma- und Konfliktmanagement in Köln hat zwischenzeitlich auch bei einer Fachtagung des DGVB zwei Workshops zum Thema Umgang mit evtl. traumatisierten Personen geleitet. Der Experte hält eine rund um die Uhr erreichbare Hotline für verzichtbar. In schweren Krisen („Blaulichtfall“) seien ohnehin Polizei und Notarzt einzuschalten, die für evtl. traumatisierte Personen eine passende Notfallbetreuung veranlassen. In weniger dramatischen Fällen sei Aktionismus kontraindiziert. Vielmehr sei eine ruhige Begleitung sinnvoll (durch Soziale Ansprechpartner, Kollegen, Vorgesetzte, Familie oder Freunde); die Überleitung in eine Fachberatung könne in der Regel am folgenden (Wochen-)Tag in Angriff genommen werden.

Der Erfahrungsaustausch findet mit Blick auf eine evtl. erforderliche Verbesserung des Umgangs mit schockierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Justiz nunmehr jährlich zwischen Vertretern der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen statt. Zudem sind Justizmitarbeiterinnen und -mitarbeiter seit Juli 2018 be-

rechtigt, über justizinterne Ansprechpartner und die Leitstelle der Polizei ein Beratungsangebot des Psychosozialen Unterstützungsteams der Polizei in Anspruch zu nehmen, das auch die Finanzverwaltung nutzt. In dem Erfahrungsaustausch wurde festgestellt, dass das Angebot naturgemäß selten in Anspruch genommen wurde, die Abläufe dann aber gut funktionieren.

Nach dem Ergebnis der hiesigen Prüfung wird die Erstellung eines separaten „Merkblattes für Betroffene“ nicht für erforderlich erachtet. Alle Informationen, die potentiell betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern präventiv zur Verfügung gestellt werden können, sind in der Handlungshilfe „Umgang mit Traumatisierungen“ enthalten. Für den Fall, dass eine akute Schocksituation eintritt, ist es weder förderlich noch zumutbar, einer oder einem Betroffenen ein Merkblatt in die Hand zu geben. Vielmehr ist in diesem Fall der mitmenschliche Beistand von Führungskräften sowie Kolleginnen und Kollegen gefragt.

Für das Jahr 2020 sind vier weitere Schulungen zum Thema Umgang mit evtl. traumatisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geplant. Neben Sozialen Ansprechpartnern, Ersthelfern und Führungskräften werden die Tagungen nunmehr auch für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher geöffnet.

Ein Projekt des Oberlandesgerichts Köln, bei dem erwogen wurde, eine Telefonberatung für schockierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erproben, ist nicht zustande gekommen.

h) Dokumentation der Ablehnung von Anfragen und Ersuchen der Polizei auf der Grundlage des Gemeinsamen Runderlasses

Nachdem sich der DGVB in einer gemeinsamen Besprechung am 9. April 2019 für eine verpflichtende Dokumentation im Erlasswege ausgesprochen hatte, wurde mit Erlass vom 6. Juni 2019 eine Erhebung veranlasst, wonach über den Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019 die Fälle zu erfassen und zu berichten sind, in denen Anfragen und Ersuchen auf der Grundlage des Gemeinsamen Runderlasses von der Polizei abgelehnt oder nicht bearbeitet wurden. Von dieser Verpflichtung wurden die Gerichtsvollzieherverbände mit Schreiben vom selbigen Tage unterrichtet. Im Rahmen der Erhebung sollen Problemfelder und Verbesserungsbedarf aufgedeckt werden, um die Unterstützung der nordrhein-westfälischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamtinnen und -beamten durch die Polizei konstruktiver und effektiver organisieren zu können. Die Ergebnisse der Erhebung werden bis zum Ende des ersten Quartals 2020 erwartet.

i) Weitere Maßnahmen

Über die vorstehend genannten Maßnahmen hinaus wurden weitere, nicht unmittelbar sicherheitsrelevante Maßnahmen vereinbart. Unter anderem wurde eine Prüfung zugesagt, ob die Berufsbezeichnung auf einem Türschild auch an der Privatanschrift geführt werden muss, eine Entschädigung von Begleitpersonen in den Abend- und Nachtstunden in Höhe von 10,- Euro gewährt werden und der „(b)-Zusatz“ vor der Ernennung zum Gerichtsvollzieher bei Kontakt mit Gläubiger und Schuldner entfallen kann.

In der gemeinsamen Besprechung am 9. April 2019 wurden der Geschäftsbereich und die Gerichtsvollzieherverbände von dem Ergebnis der diesbezüglichen Prüfung unterrichtet.

Danach sind Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nur dann verpflichtet, die Berufsbezeichnung auf einem Türschild an ihrer Privatanschrift zu führen, wenn sie dort ihr Geschäftszimmer unterhalten. Unterhalten sie ihr Geschäftszimmer an einer anderen Anschrift, ist an der Privatanschrift kein Hinweis auf den Beruf erforderlich. Das sog. Sprechzimmer, in dem lediglich die obligatorischen Sprechzeiten abgehalten werden, ersetzt nicht das Geschäftszimmer, das die Kriterien der GVO im Hinblick auf Lage und Ausstattung erfüllen muss. Eine Entpflichtung von der Kennzeichnungspflicht des – in den privaten Wohnräumlichkeiten eingerichteten – Dienstzimmers ist nach der aktuellen Rechtslage ohne Änderung der bundeseinheitlichen Regelungen der Gerichtsvollzieherverordnung (GVO) nicht möglich.

Nach den Ergebnissen der gemeinsamen Besprechung am 9. April 2019 soll im Rahmen der anstehenden Evaluierung der Gerichtsvollziehervergütungsordnung (GVVergVO) näher untersucht werden, ob Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, die in den Abend- und Nachtstunden Kolleginnen und Kollegen unterstützend begleiten, für ihre Tätigkeit entschädigt werden könnten.

Darüber hinaus wurde in der Besprechung am 9. April 2019 vereinbart, im Schriftverkehr mit den Dienstbehörden und im Außenverhältnis die vollständige Bezeichnung „beauftragte Gerichtsvollzieherin“ bzw. „beauftragter Gerichtsvollzieher“ zu verwenden. Alternativ können auch die bisherige Amtsbezeichnung vorangestellt werden, z.B.: Justizobersekretärin als beauftragte Gerichtsvollzieherin. Dies wurde dem Geschäftsbereich mit Erlass vom 27. Mai 2019 (2342 - Z. 14) bekanntgegeben.